

# LESEFASSUNG

Gemeinde Theuma

**Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst  
(Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Theuma**

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Straßenreinigungssatzung	25.03.2019	26.03.2019	03.05.2019	04.05.2019

**Satzung über  
Straßenreinigung und Winterdienst  
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2016 (SächsGVBl. S. 78), hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Teil I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN  
§ 1  
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde Theuma verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde Theuma nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

**§ 2  
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.  
Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Theuma gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von zweimal im Jahr. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

## **Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung

infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

- (2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 7 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen 2 mal jährlich durch die Verpflichteten zu reinigen.

## **Teil III WINTERDIENST**

### **§ 8 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht

entstehen können. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 2) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 9**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 6 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

#### **Teil IV** **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

##### **§ 10** **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrer nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
  6. entgegen § 8 Abs. 7 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 8 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
  8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
  9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde-.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Theuma, den 26.03.2019

Ulrich Sörgel  
Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Theuma**  
**Bearbeitungsstand: Januar 2019**

**Erläuterungen:**

<b>Kategorie</b>	<b>Beschreibung der Reinigungspflicht</b>
A	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Gemeinde für die Fahrbahn
B	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger bis zur Fahrbahnmitte
C	Reinigungspflicht der Gemeinde für den gesamten Straßenkörper

**Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger:** zweimal jährlich (Frühjahr/Herbst)  
**Turnus für die gemeindliche Reinigung:** zweimal jährlich (Frühjahr/Herbst)

**Straßenreinigungsverzeichnis**

<b>Straßennummer</b>	<b>Straße</b>	<b>Abschnitt von</b>	<b>Abschnitt bis</b>	<b>Kategorie</b>
01	Bergener Straße	NKP Haupt-/Oelsnitzer-/Bergener Straße	Gemarkungsgrenze	<b>C</b>
02	Lottengrüner Straße	Gemarkungsgrenze	NKP Bergner/Lottengrüner Str	<b>C</b>
03	Allee	NKP Siedlerweg/Allee	Flst.grenze 673/41	<b>C</b>
04	Am Sportplatz	NKP Gartenstr./Kemmlerblick/Am Sportplatz	NKP Stöckigter Weg/Am Sportplatz	<b>C</b>
05	An der Tankstelle	NKP Hauptstr./An der Tankstelle	NKP Zum Hoch/An der Tankstelle	<b>C</b>
06	Dorfplatz	NKP Hauptstr./Dorfplatz	NKP Mechelgrüner Str./Dorfplatz	<b>C</b>
07	Dorfweg	NKP Hauptstr./Dorfweg	NKP An der Tankstelle/Dorfweg	<b>C</b>

08	Gartenstraße	NKP Am Sportplatz /Kemmlerblick/ Gartenstr.	NKP Am Sportplatz/Gartenstr.; NKP Hauptstr./Gartenstraße	<b>C</b>
09	Kemmlerblick	NKP Gartenstr./Am Sportplatz /Kemmlerblick	NKP Oelsnitzer Str. /Kemmlerblick	<b>A</b>
10	Kindergartenweg	NKP Hauptstr./ Kindergartenweg	NKP Kindergarten- Weg/Mechelgrüner Straße	<b>C</b>
11	Hoher Weg	Südl. Flst.grenze 1269	NKP Siedlerweg/Hoher Weg	<b>A</b>
12	Lindenweg	NKP Am Sportplatz/Linden weg	NKP Hauptstraße/ Lindenweg	<b>C</b>
13	Mittelweg	Südwestl. Flst.grenze 645/3	NKP Hauptstr. /Mittelweg	<b>C</b>
14	Mühlenweg	NKP Mechelgrüner Str./ Mühlenweg	Östl. Flst.grenze 710f und 699d	<b>C</b>
15	Schulstraße	NKP Haupt.-/ Oelsnitzer-/ Schulstr.	NKP Stöckigter Weg/Schulstr.	<b>C</b>
16	Siedlerweg	NKP Oelsnitzer Str./Siedlerweg	NKP Gartenstr./Sied- lerweg/westl. Flst.- grenze 677/16	<b>C</b>
17	Stöckigter Weg	Östl. Grst.grenze Stöckigter Weg 20	NKP Hauptstr./ Theumaer Weg/ Stöckigter Weg sowie Flst.grenze 292/7 zu 1202/15	<b>A</b>
18	Zum Hoch	Südwestl. Garagenanlage Flst. 1196/1	NKP Zum Hoch/ Mechelgrüner Str. und südl. Flst.grenze Flst. 684/1 bei Flst.689a, 88a, 686	<b>C</b>
19	Zum Plattenbruch	Betriebsgelände Natursteinwerk Theuma	NKP Oelsnitzer Str./Zum Plattenbruch	<b>C</b>
20	Gehweg an der Hauptstraße	NKP Kreuzung Oelsnitzer-/Haupt- /Bergener-	NKP Kreuzung Hauptstr./Theumaer/ Stöckigter Weg /	<b>A</b>

		/Schulstr.	Neuensalzer Str.	
21	Gehweg an der Oelsnitzer Straße	Hausgrundstück Oelsnitzer Str. 33 (Ortseingang aus Richtung Oelsnitz)	NKP Kreuzung Oelsnitzer-/Haupt-/Bergener-/ Schulstr.	<b>A</b>
22	Gehweg am Theumaer Weg	NKP Kreuzung Haupt-/ Neuensalzer Str./Theumaer-/Stöckigter Weg	Hausgrundstück Theumaer Weg 16 (vor Brücke in Richtung Großfriesen)	<b>A</b>
23	Gehweg am Theumaer Weg	Nach Hausgrundstücks Theumaer Weg 16	Gemarkungsgrenze Theuma in Richtung Großfriesen	<b>C</b>

Abkürzungen: NKP: Netzknotenpunkt  
 Flst.grenze: Flurstücksgrenze  
 Südl.: südlich  
 Nördl.: nördlich  
 Str.: Straße